Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1.	Gru	nd-AVB	2
		ifbedingungen	
2	.1	Tarife ES 300, ES 600, ESN 300	2
		Tarif 2700	
		Tarife 2751, 2750, 2730, 2720 - Tarife für Beihilfeberechtigte	

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Versicherungsbedingungen an Änderungen im Gesundheitswesen angepasst werden können. Beispielsweise rücken neue Leistungen durch den medizinischen Fortschritt in den Fokus. Diese werden nun in die Tarife integriert und Bestandteil Ihres Vertrages.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Durch die medizinische Entwicklung entspricht der Katalog der versicherten Hilfsmittel nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße medizinische Behandlung, so dass in den Tarifen der ES-Serie eine Aktualisierung erforderlich ist.
- Die Sterbebegleitung hat stark an Bedeutung gewonnen und ist inzwischen zur Regelversorgung geworden. Daher werden die Leistungen für eine ambulante Palliativversorgung und eine stationäre Hospizversorgung in die AVB aufgenommen.
- Die Tarife der ES-Serie wurden mit einem Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen eingeführt. Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis wurde seitdem nicht mehr aktualisiert, so dass die aufgeführten Preise der Tarife nicht mehr dem aktuellen Preisniveau entsprechen und daher angehoben werden.
- Bei Änderungen der Beihilfe besteht grundsätzlich das Recht, den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen, sofern wir geeignete Tarife dafür anbieten. Die bisherige Umstellungsregelung deckt dies nicht voll ab und wird daher erweitert.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.01.2017 wirksam. Die Zustimmung unseres juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Leistungsänderungen und die betroffenen Tarife finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben.

S1116-I07Z0 (01) 01.17 (B1-Serie) 1 von 8

1. Grund-AVB

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Teil I und II)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - bis 31.12.2007 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
 § 3 Wartezeiten Teil II	 § 3 Wartezeiten Teil II
(1) Für Personen mit Beihilfeanspruch gilt:, jedoch nicht mehr, als zur vollen Kostendeckung erforderlich ist. Wird der Antrag innerhalb von zwei (ab 01.01.2009: sechs) Monaten nach Änderung des Beihilfeanspruches gestellt,	(1) Für Personen mit Beihilfeanspruch gilt:, jedoch nicht mehr, als zur vollen Kostendeckung erforderlich ist. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Beihilfeleistungen gestrichen werden oder entfallen, weil ein anderer Beihilfeträger zuständig ist. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Änderung des Beihilfeanspruches gestellt,

2. Tarifbedingungen

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung (Teile III und II – Tarif(e) mit Tarifbedingungen) – Einzel- und Gruppenversicherung

2.1 Tarife ES 300, ES 600, ESN 300

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - bis 31.12. 2007 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
 2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze 2.1 Ambulante Heilbehandlung	2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze 2.1 Ambulante Heilbehandlung
 Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Ent- bindung und Hausentbindung	Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Entbindung und Hausentbindung
- 	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung - 100%
Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte	Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemothera- pie, Rettungstransporte
2.2 Stationäre Heilbehandlung	 2.2 Stationäre Heilbehandlung
 Schwangerschaft und Entbindung	 Schwangerschaft und Entbindung
	 Hospizversorgung - 100 %
3. Erstattungsfähige Leistungen 3.1 Ambulante Heilbehandlung	S. Erstattungsfähige Leistungen Ambulante Heilbehandlung
e) Hilfsmittel	e) Hilfsmittel
Als Hilfsmittel gelten Hörgeräte, orthopädische Einlagen.	aa) Freier Bezug Als Hilfsmittel gelten Hörgeräte, orthopädische Einlagen, Blutdruck- Messgeräte, Blutzucker-Messgeräte, Tensgeräte, Inhalationsgeräte, Peak-Flow-Meter, Milch-Pumpen.
	bb) Nach Einbindung des Versicherers Als Hilfsmittel gelten auch Inkontinenz-Artikel sowie Hilfsmittel gegen Dekubitus. Die Aufwendungen für diese Hilfsmittel sind aber nur erstat- tungsfähig, wenn sie über den Versicherer bezogen oder beschafft wer- den bzw. nicht von über den Versicherer bezogen oder beschafft werden können.
Bei Rollstühlen, Sauerstoffkonzentratoren und Herz- und Atemmonitoren übernimmt der Versicherer die Aufwendungen für Leihgeräte.	cc) Leihgeräte Bei Rollstühlen, Sauerstoffkonzentratoren, Herz- und Atemmonitoren, Beat- mungsgeräten, Absauggeräten, Ernährungspumpen, Infusionspumpen sowie Geräten zur Behandlung von Schlafapnoe übernimmt der Versiche-

S1116-I07Z0 (01) 01.17 (B1-Serie) 2 von 8

h) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Entbindung und Hausentbindung

i) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemo-

therapie, Rettungstransporte

3.2 Stationäre Heilbehandlung

c) Schwangerschaft und Entbindung

rer die Aufwendungen für Leihgeräte.

h) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Entbindung und Hausentbindung.

i) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt insoweit nicht.

- j) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte
- 3.2 Stationäre Heilbehandlung
- c) Schwangerschaft und Entbindung
- d) Hospizversorgung

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.

Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Der Versicherer ist auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

Der Versicherer leistet nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.

Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch der Leistungspflicht des Versicherers vor. Er ist in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.

Anlage

Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs \dots für zahntechnische Leistungen

Bezeichnung Erstattungsfähiger Höchstbetrag

	EUR
I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung	
Abdruckmanschette	3,50
Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	3,50
Angeliefertes Modell untersockeln	7,50
Ausblocken eines Stumpfes	3,00
Auswerten eines Registrates	6,50
Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen	6,50
Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn	13,50
Dowel-Pin setzen	2,50
Dublieren eines Einzelstumpfes	8,50
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	10,50
Frässockel	9,50
Frontzahnführungsteller individuell	17,50
Hilfsteil in Abdruck	9,00
Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	4,50
Kontrollmodell	6,50
Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	8,50
Modell	12,50
Modell aus feuerfester Masse	10,50
Modell ausblocken	2,50
Modell für Einzelstümpfe	13,50
Modell für Sägesegmente	14,50
Modell nach Abformgerät	21,50
Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss Modell vermessen	13,50
	6,00
Modellimplantat repositionieren	9,00
Modellmontage in individuellen Artikulator I, II, III	13,50
Modellmontage in Mittelwertartikulator I, II	13,50

Anlage

Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs \dots für zahntechnische Leistungen

Bezeichnung	Erstattungsfähiger Höchstbetrag
	EUR
I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung	
Abdruckmanschette	4,00
Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	4,00
Angeliefertes Modell untersockeln	8,50
Ausblocken eines Stumpfes	3,50
Auswerten eines Registrates	7,50
Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähne	
Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je	
Dowel-Pin setzen	3,00
Dublieren eines Einzelstumpfes	10,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	12,00
Frässockel	11,00
Frontzahnführungsteller individuell	20,00
Hilfsteil in Abdruck	10,50
Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschra	
Kontrollmodell	7,50
Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	
Modell	14,50
Modell aus feuerfester Masse	12,00
Modell ausblocken	3,00
Modell für Einzelstümpfe	15,50
Modell für Sägesegmente	16,50
Modell nach Abformgerät	24,50
Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellgu	
Modell vermessen	7,00
Modellimplantat repositionieren	10,50
Modellmontage in individuellen Artikulator I, II, III	15,50
Modellmontage in Mittelwertartikulator I, II	15,50

S1116-I07Z0 (01) 01.17 (B1-Serie) 3 von 8

Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,50	Modellpaar in Gipssockel fixieren	11,00
Modellpaar sockeln, dreidimensional	34,00	Modellpaar sockeln, dreidimensional	39,00
Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen	16,50	Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen	19,00
	5,50	Modellsegment sägen	6,50
Modellsegment sägen			
Montage eines Gegenkiefermodells	8,50	Montage eines Gegenkiefermodells	10,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	10,50	Montage eines Modellpaares in Fixator	12,00
Okklusionsmodell	18,50	Okklusionsmodell	21,50
Okklusionsmodell für Sägesegmente	22,50	Okklusionsmodell für Sägesegmente	26,00
0 0	5,50		6,50
Radieren nach System		Radieren nach System	
Remontage-Modell	26,00	Remontage-Modell	30,00
Reponieren eines Stumpfes	4,00	Reponieren eines Stumpfes	4,50
SET-UP je Zahn	10,50	SET-UP je Zahn	12,00
Spezialmodell	34,00	Spezialmodell	39,00
Split-Cast Sockel an Modell	15,50	Split-Cast Sockel an Modell	18,00
Stumpf aus feuerfester Masse			•
•	15,50	Stumpf aus feuerfester Masse	18,00
Stumpf aus Kunststoff	8,50	Stumpf aus Kunststoff	10,00
Stumpf aus Metall	16,50	Stumpf aus Metall	19,00
Stumpf aus Superhartgips	6,00	Stumpf aus Superhartgips	7,00
Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	8,50	Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	10,00
	4,50	Stumpf vorbereiten	5,00
Stumpf vorbereiten			•
Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren	5,50	Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren	6,50
Zahn vermessen	1,50	Zahn vermessen	1,50
Zahnfarbenbestimmung insgesamt	20,50	Zahnfarbenbestimmung insgesamt	23,50
Zahnfleischmaske abnehmbar	18,50	Zahnfleischmaske abnehmbar	21,50
Zahnkranz ausgießen	10,50	Zahnkranz ausgießen	12,00
Zweitstumpf aus Kunststoff	6,50	Zweitstumpf aus Kunststoff	7,50
Zweitstumpf aus Metall	9,50	Zweitstumpf aus Metall	11,00
Zweitstumpf aus Superhartgips	5,50	Zweitstumpf aus Superhartgips	6,50
Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	8,50	Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	10,00
, , ,	0,00		,
II. Arbeitsvorbereitung/Ind. Hilfsmittel		II. Arbeitsvorbereitung/Ind. Hilfsmittel	
Basis aus Kunststoff	25,00	Basis aus Kunststoff	29,00
	25,00		23,00
Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung oder auf	0	Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung oder auf Im-	
Implantat	31,00	plantat	35,50
Basis aus thermoplastischem Material	15,50	Basis aus thermoplastischem Material	18,00
Basis tiefgezogen	22,50	Basis tiefgezogen	26,00
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Kunst-	,	Bisswall aus thermoplastischem Material oder Kunst-	-,
	10.50		10.00
stoff, auf Basis	16,50	stoff, auf Basis	19,00
Bisswall aus Wachs, auf Basis	10,50	Bisswall aus Wachs, auf Basis	12,00
FGB Registrierhilfe	17,50	FGB Registrierhilfe	20,00
Formteil für provisorische Versorgung,		Formteil für provisorische Versorgung,	
je Kieferhälfte	33,00	je Kieferhälfte	38,00
Individueller Löffel, Funktionslöffel aus Kunststoff	30,00	Individueller Löffel, Funktionslöffel aus Kunststoff	34,50
	30,00		34,50
Provisorische Krone, Brückenglied Stiftzahn, Onlay, In-		Provisorische Krone, Brückenglied Stiftzahn, Onlay, In-	
lay	41,00	lay	47,00
Registrierplatte und -stift auf Basen	12,50	Registrierplatte und -stift auf Basen	14,50
Übertragungskappe aus Kunststoff	17,50	Übertragungskappe aus Kunststoff	20,00
Übertragungskappe aus Metall	35,00	Übertragungskappe aus Metall	40,50
Obertragurigskappe aus Metali	33,00	Obertragurigskappe aus Metali	40,30
III. Festsitzender Zahnersatz		III. Festsitzender Zahnersatz	
Angelieferte Modellation gießen	28,00	Angelieferte Modellation gießen	32,00
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	26,00	Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	30,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implan-		Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implan-	
tat	43,00	tat	49,50
Brückenglied gegossen	53,50	Brückenglied gegossen	61,50
A	100.00		4.47.00
Cerec-Inlays, - I eilkronen	128,00	Cerec-Inlays, -Teilkronen	147,00
Cerec-Krone	126,00	Cerec-Krone	145,00
Empress-Inlay dreiflächig	141,50	Empress-Inlay dreiflächig	162,50
Empress-Inlay einflächig	121,00	Empress-Inlay einflächig	139,00
Empress-Inlay mehrflächig	146,50	Empress-Inlay mehrflächig	168,50
Empress-Inlay zweiflächig	131,00	Empress-Inlay zweiflächig	150,50
Empress-Krone	126,00	Empress-Krone	145,00
Empress-Teilkrone	144,50	Empress-Teilkrone	166,00
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet	14,50	Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet	16,50
Gold- oder Kunststoff-Onlay	70,00	Gold- oder Kunststoff-Onlav	80,50
Individuell charakterisieren, nur im FZ erst.f.	15,50	Individuell charakterisieren, nur im FZ erst.f.	18,00
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt dreiflächig	70,00	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt dreiflächig	80,50
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt einflächig	49,50	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt einflächig	57,00
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt mehrflächig	75,00	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt mehrflächig	86,50
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt zweiflächig	59,50	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt zweiflächig	68,50
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet	28,00	Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet	32,00
Keramikinlay, dreiflächig	97,50	Keramikinlay, dreiflächig	112,00
Keramikinlay, einflächig	91,50	Keramikinlay, einflächig	105,00
Keramikinlay, mehrflächig	107,50	Keramikinlay, mehrflächig	123,50
Keramikinlay, zweiflächig	94,50	Keramikinlay, zweiflächig	108,50
Krone gegossen, auch nach Stufenpräparation	73,00	Krone gegossen, auch nach Stufenpräparation	84,00
Mantelkrone Keramik	93,50	Mantelkrone Keramik	107,50
Onlay aus Keramik	97,50	Onlay aus Keramik	112,00
Rohbrandeinprobe, je Zahn	8,50	Rohbrandeinprobe, je Zahn	10,00
Schulter aus Keramik/Glas/Kunststoff, nur im FZ erst.f.	22,50	Schulter aus Keramik/Glas/Kunststoff, nur im FZ erst.f.	26,00
Selektives Einschleifen FGB	15,50	Selektives Einschleifen FGB	18,00
Stiftaufbau		Stiftaufbau	
	40,00		46,00
Teilkrone gegossen	70,00	Teilkrone gegossen	80,50
Verblendschale aus Keramik, Veneers	115,00	Verblendschale aus Keramik, Veneers	132,50
Verblendung aus Keramik	78,50	Verblendung aus Keramik	90,50
Verblendung aus Kunststoff	56,50	Verblendung aus Kunststoff	65,00
Wurzel-/Sattelpontic aus Keramik/Glas/Kunststoff	31,00	Wurzel-/Sattelpontic aus Keramik/Glas/Kunststoff	35,50
Wurzelkappe	75,00	Wurzelkappe	86,50
Wurzelstift gegossen	35,00	Wurzelstift gegossen	40,50
Zahnfleisch aus Keramik/Glas/Kunststoff	43,00	Zahnfleisch aus Keramik/Glas/Kunststoff	49,50
Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	26,00	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	30,00
· ·	_0,00	·	,
IV. Verbindungselemente		IV. Verbindungselemente	
Ankerband	33,00	Ankerband	38,00
Ankerband Ankerbandklammer sekundär	33,00 73,00		•
	73.00	Ankerbandklammer sekundär	84,00
Ankerbanukianimei Sekundai	73,00	/ interballation of Settings	04,00

Bohrung und Fräsung für Friktionsstift Federbolzen	8,50 37,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift Federbolzen	10,00 42,50
Friktionsstift	8,50	Friktionsstift	10,00
Geschiebefräsung	22,50	Geschiebefräsung	26,00
Individueller Steg, Grundeinheit	39,00	Individueller Steg, Grundeinheit	45,00
Individueller Steg, Längeneinheit	8,50	Individueller Steg, Längeneinheit	10,00
Individuelles Geschiebe primär	36,00	Individuelles Geschiebe primär	41,50
Individuelles Geschiebe sekundär	33,00	Individuelles Geschiebe sekundär	38,00
Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Se- kundärteil	15,50	Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Se- kundärteil	18,00
Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis	15,50	Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis	18,00
Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis	15,50	Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis	18,00
Individuelles Steggeschiebe	49,50	Individuelles Steggeschiebe	57,00
Konfektionsgeschiebe primär	15,50	Konfektionsgeschiebe primär	18,00
Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis	20,50	Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis	23,50
Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis	20,50	Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis	23,50
Konfektionssteg Grundeinheit	18,50	Konfektionssteg Grundeinheit	21,50
Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis	35,00	Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis	40,50
Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis Konuskrone primär	35,00 61,50	Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis Konuskrone primär	40,50 70,50
Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone	66,50	Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone	76,50
Konuskrone sekundär, für Verblendung	92,50	Konuskrone sekundär, für Verblendung	106,50
Lager für Ankerbandklammer	31,00	Lager für Ankerbandklammer	35,50
∟ager für Raste	6,50	Lager für Raste	7,50
_ager für RS-Geschiebe	18,50	Lager für RS-Geschiebe	21,50
Riegel	175,00	Riegel	201,50
Rillen-Schulter-Fräsung	22,50	Rillen-Schulter-Fräsung	26,00
Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	57,00	Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	65,50
Schubverteilungsarm Stegfräsung	20,50 10,00	Schubverteilungsarm Steafräsung	23,50 11.50
otegrasung Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil	35,00	Stegfräsung Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil	11,50 40,50
Steggeschiebe individuell, an Sekundartell Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis	35,00 35,00	Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis	40,50 40,50
Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis	35,00	Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis	40,50
eilfräsung	10,50	Teilfräsung	12,00
Feleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone	61,50	Teleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone	70,50
Teleskopkrone primär	56,50	Teleskopkrone primär	65,00
Teleskopkrone sekundär, für Verblendung	85,00	Teleskopkrone sekundär, für Verblendung	98,00
Jmlaufende Fräsung	11,50	Umlaufende Fräsung	13,00
Jmlaufraste für Schubverteilungsarm	10,50	Umlaufraste für Schubverteilungsarm	12,00
/erschraubung/Verbolzung	46,50	Verschraubung/Verbolzung	53,50
/. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dentallegierungen		V. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dentallegierungen	
Approximalklammer, gegossen	15,50	Approximalklammer, gegossen	18,00
Auflage	10,50	Auflage	12,00
Auflage, gegossen	8,50	Auflage, gegossen	10,00
Bonwill-Klammer, gegossen	36,00	Bonwill-Klammer, gegossen	41,50
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Ge-	25,00	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegen-	29,00
genlager, gebogen Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gebogen	10,50	lager, gebogen Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gebogen	12,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gegossen	15,50	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gegossen	18,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Ge-	10,00	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegen-	10,00
genlager, gegossen	25,00	lager, gegossen	29,00
Doppelbogenklammer, gebogen	16,50	Doppelbogenklammer, gebogen	19,00
Doppelbogenklammer, gegossen	15,50	Doppelbogenklammer, gegossen	18,00
Einarmige Klammer gebogen	12,50	Einarmige Klammer gebogen	14,50
Einarmige Klammer, gegossen	10,50	Einarmige Klammer, gegossen	12,00
Fortlaufende Klammer Gebogene Retention	10,50 10,50	Fortlaufende Klammer Gebogene Retention	12,00 12,00
Gegenlager, gebogen	10,50	Gegenlager, gebogen	12,00
Gegenlager, gegossen	10,50	Gegenlager, gegossen	12,00
Gegossene Retention, je Retention	26,00	Gegossene Retention, je Retention	30,00
Hilfsteilpassung	19,50	Hilfsteilpassung	22,50
nlayklammer, gebogen	12,50	Inlayklammer, gebogen	14,50
nlayklammer, gegossen	8,50	Inlayklammer, gegossen	10,00
ackson-Klammer	22,50	Jackson-Klammer	26,00
Kragenfassung, je zu ersetzendem Zahn	8,50	Kragenfassung, je zu ersetzendem Zahn	10,00
Kralle, gebogen	14,50	Kralle, gebogen	16,50
Kralle, gegossen Lösungsknopf	12,50 8,50	Kralle, gegossen Lösungsknopf	14,50 10,00
Josungsknopi Metallbasis	99,50	Metallbasis	114,50
Metallkaufläche	32,00	Metallkaufläche	37,00
Metallzahn	36,00	Metallzahn	41,50
Ringklammer, gegossen, evtl. mit Auflage	18,50	Ringklammer, gegossen, evtl. mit Auflage	21,50
Rückenschutzplatte	41,00	Rückenschutzplatte	47,00
Rücklaufklammer, gegossen	20,00	Rücklaufklammer, gegossen	23,00
Stegpassung	12,50	Stegpassung	14,50
Stiel, gegossen	10,50	Stiel, gegossen	12,00
Jberwurfklammer einarmig, gebogen	16,50	Überwurfklammer einarmig, gebogen	19,00
Jberwurfklammer zweiarmig, gegossen Jmgehungsbügel bei Diastema	22,50 14,50	Uberwurfklammer zweiarmig, gegossen Umgehungsbügel bei Diastema	26,00 16,50
Jnterfütterbarer Abschlussrand	12,50	Unterfütterbarer Abschlussrand	14,50
Zweiarmige Klammer, gebogen	12,50	Zweiarmige Klammer, gebogen	14,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	20,50	Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	23,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gegossen	18,50	Zweiarmige Klammer mit Auflage, gegossen	21,50
Zweiarmige Klammer, gegossen	15,50	Zweiarmige Klammer, gegossen	18,00
/I. Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtungen	•	VI. Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtungen	
Bonder aufbrennen	8,50	Bonder aufbrennen	10,00
Deckgold aufbrennen, nur im FZ erst.f.	8,50	Deckgold aufbrennen, nur im FZ erst.f.	10,00
Keramik/gegossenes Glas ätzen	4,00	Keramik/gegossenes Glas ätzen	4,50
Keramik/gegossenes Glas silanisieren	4,00	Keramik/gegossenes Glas silanisieren	4,50
-ötfreie Verbindung, Primärteil	6,00	Lötfreie Verbindung, Primärteil	7,00
		Lötfreie Verbindung, Sekundärteil	11,00
	9,50		
Lötfreie Verbindung, Sekundärteil Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen	9,50 8,50 12,50	Lötting 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen	10,00 14,50

Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierun-		Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierun-	
gen	14,50	gen	16,50
Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	12,50	Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legie- rungen	14,50
Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unter-	12,00	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unter-	14,50
schiedlichen Legierungen	14,50	schiedlichen Legierungen	16,50
VII. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff		VII. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff	
Adjustierte Aufbissschiene	143,50	Adjustierte Aufbissschiene	165,00
Aufstellen Grundeinheit	28,00	Aufstellen Grundeinheit	32,00
Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs oder Kunststoffbasis	7,50 6,50	Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs oder Kunststoffbasis	8,50 7,50
Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK	8,50	Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK	10,00
Bissführungsplatte	110,50	Bissführungsplatte	127,00
Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00 2,50	Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit	6,00 3,00
Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis	36,00	Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis	41,50
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	61,50	Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	70,50
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	26,00	Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	30,00
Knirscherschiene aus Kunststoff Remontage Prothetik	110,50 20,50	Knirscherschiene aus Kunststoff Remontage Prothetik	127,00 23,50
Retentionsschiene	66,50	Retentionsschiene	76,50
Schiene tiefgezogen	61,50	Schiene tiefgezogen	70,50
Schiene tiefgezogen, zweiphasig	92,50	Schiene tiefgezogen, zweiphasig	106,50
Selektives Einschleifen Prothetik Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	32,00 4,50	Selektives Einschleifen Prothetik Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	37,00 5,00
Umstellen je Zahneinheit	6,50	Umstellen je Zahneinheit	7,50
Zahn zahnfarben hinterlegen, je Zahn	7,00	Zahn zahnfarben hinterlegen, je Zahn	8,00
VIII. KFO Geräte/Schienen		VIII. KFO Geräte/Schienen	
Ankerband	33,00	Ankerband	38,00
Ankerkappe	31,00	Ankerkappe	35,50
Auflage	10,50	Auflage	12,00
Band auf Modell aufpassen Basis für Einzelkiefergerät	15,50 66,50	Band auf Modell aufpassen Basis für Einzelkiefergerät	18,00 76,50
Basis für FKO Gerät	118,00	Basis für FKO Gerät	135,50
Basis für Schiefe Ebene aus Kunststoff	49,50	Basis für Schiefe Ebene aus Kunststoff	57,00
Basis für Schiefe Ebene aus Metall	80,00	Basis für Schiefe Ebene aus Metall	92,00
Bogen, (Außen-, Innen-, Teilinnen-, Teilaußen-) Bracket oder Attachment positionieren	56,50 6,50	Bogen, (Außen-, Innen-, Teilinnen-, Teilaußen-) Bracket oder Attachment positionieren	65,00 7,50
Coffin-Feder	31,00	Coffin-Feder	35,50
Doppelplatten-Führungssporn	36,00	Doppelplatten-Führungssporn	41,50
Dorn Prival fodor Zugfodor	10,50	Dorn Drughfodor Zugfodor	12,00
Druckfeder, Zugfeder Facebow anpassen	15,50 13,50	Druckfeder, Zugfeder Facebow anpassen	18,00 15,50
Feder	15,50	Feder	18,00
FKO Gerät, voreinschleifen	20,50	FKO Gerät, voreinschleifen	23,50
Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich	16,50 39,00	Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich	19,00 45,00
Funktionsfähigmachen einer Schraube ohne Trennen	39,00	Funktionsfähigmachen einer Schraube ohne Trennen	45,00
der Basis	8,50	der Basis	10,00
Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer	31,00	Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer	35,50
Häkchen Haltesporn	10,50 10,50	Häkchen Haltesporn	12,00 12,00
Interokklusal-Stop	10,50	Interokklusal-Stop	12,00
KFO Platte, voreinschleifen	8,50	KFO Platte, voreinschleifen	10,00
Kinnkappe mit Retentionshaken	77,00	Kinnkappe mit Retentionshaken	88,50
Klammer (z. B. Verankerungs-, Tropfen-, Ösen-) Kunststoffschild	33,00 29,00	Klammer (z. B. Verankerungs-, Tropfen-, Osen-) Kunststoffschild	38,00 33,50
Labialbogen	49,50	Labialbogen	57,00
Lingualbogen	31,00	Lingualbogen	35,50
Lingualer Frontalbogen	20,50	Lingualer Frontalbogen	23,50
Lückenhalter Palatinalbogen	18,50 39,00	Lückenhalter Palatinalbogen	21,50 45,00
Pelotte	29,00	Pelotte	33,50
Positioner	143,50	Positioner	165,00
Protrusionsbogen	20,50	Protrusionsbogen	23,50
Schiefe Ebene aus Metall oder Kunststoff, je Zahneinheit Schraube einarbeiten	26,00 33,00	Schiefe Ebene aus Metall oder Kunststoff, je Zahneinheit Schraube einarbeiten	30,00 38,00
Spezialschraube (Einzelzahn-, Sektoren-, asymmetri-	00,00	Spezialschraube (Einzelzahn-, Sektoren-, asymmetri-	00,00
schen Bewegung)	27,00	schen Bewegung)	31,00
Spezialschraube zur Metallverbindung	33,00	Spezialschraube zur Metallverbindung	38,00
Spike Sporn aktiv, Rücklauf-, Führungs-	7,50 12,50	Spike Sporn aktiv, Rücklauf-, Führungs-	8,50 14,50
Stop	8,50	Stop	10,00
Trennen einer Basis	15,50	Trennen einer Basis	18,00
U-Bügel, Federbügel	36,00	U-Bügel, Federbügel	41,50 16.50
Verarbeiten eines Schlosses oder eines Röhrchens Vorbiss oder Rückbiss	14,50 18,50	Verarbeiten eines Schlosses oder eines Röhrchens Vorbiss oder Rückbiss	16,50 21,50
Vorhofplatte	102,50	Vorhofplatte	118,00
Zungengitter	22,50	Zungengitter	26,00
IX. Instands. Zahnersatz/KFO Geräte/Schienen		IX. Instands. Zahnersatz/KFO Geräte/Schienen	
Basis erneuern	82,00	Basis erneuern	94,50
Basis unterfüttern	67,50	Basis unterfüttern	77,50
Basisteil unterfüttern	39,00	Basisteil unterfüttern	45,00
Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	92,50	Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	106,50
Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/		Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/	
FKO Gerät, Metallbasis, Aufbissschiene, Grundeinheit	36,00	FKO Gerät, Metallbasis, Aufbissschiene, Grundeinheit	41,50
Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbiss-schiene, Grund-		Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbiss-schiene, Grund-	
einheit	36,00	einheit	41,50
Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit	35,00	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit	40,50
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	8,50	Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	10,00

Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	10,50	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	12,00
Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes	2,50	Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes	3,00
Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulie-		Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulie-	
rungselementen	4,50	rungselementen	5,00
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	10,50	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	12,00
Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbe-		Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbe-	
festigen	15,50	festigen	18,00
Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten	12,50	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten	14,50
Leistungseinheit, Sprung, Bruch aus Metall	22,50	Leistungseinheit, Sprung, Bruch aus Metall	26,00
Leistungseinheit, Sprung, Bruch, Wiederbefestigung ei-		Leistungseinheit, Sprung, Bruch, Wiederbefestigung ei-	
nes Zahnes	8,50	nes Zahnes	10,00
Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene	85,00	Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene	98,00
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	85,00	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	98,00

2.2 Tarif 2700

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - bis 31.12.2007 (ohne Übertragungswert, Bisex)

	Na Faransı
Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
 2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze 2.1 Ambulante Heilbehandlung	2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze 2.1 Ambulante Heilbehandlung
c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel	c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel
···	d) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
	Erstattet werden 100% der Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.
	Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.
	Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt insoweit nicht.
d) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort	e) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort
2.2 Stationäre Heilbehandlung	 2.2 Stationäre Heilbehandlung
	a) Allgemeine Krankenhausleistungen und Belegarzt
Erstattet werden 100% bei Krankenhausaufenthalt behandelt.	Erstattet werden 100% bei Krankenhausaufenthalt behandelt.
	b) Hospizversorgung
	Erstattet werden 100% der Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.
	Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Der Versicherer ist auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.
	Der Versicherer leistet nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.
	Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Er ist in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.

S1116-I07Z0 (01) 01.17 (B1-Serie) 7 von 8

2.3 Tarife 2751, 2750, 2730, 2720 - Tarife für Beihilfeberechtigte

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - bis 31.12.2007 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)	
 2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze	 2. Tarifliche Leistungszusage – Erstattungsprozentsätze	
 2.1 Ambulante Heilbehandlung	 2.1 Ambulante Heilbehandlung	
c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel	c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel	
	d) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung	
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.	
	Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.	
	Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt insoweit nicht.	
d) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort	e) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort	
2.2 Stationäre Heilbehandlung	2.2 Stationäre Heilbehandlung	
	a) Allgemeine Krankenhausleistungen und Belegarzt	
Erstattet werden bei Krankenhausaufenthalt behandelt.	Erstattet werden bei Krankenhausaufenthalt behandelt.	
	b) Hospizversorgung	
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.	
	Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Der Versicherer ist auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach § 4 Teil II Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.	
	Der Versicherer leistet nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.	
	Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Er ist in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.	

S1116-I07Z0 (01) 01.17 (B1-Serie) 8 von 8